

Annahmebedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
K+S Baustoffrecycling GmbH

(Stand Juni 2018)

Die K+S Baustoffrecycling GmbH (K+S) nimmt ausschließlich die in Anhang I genannten Materialien zur Verwertung in ihrer Anlage in Sehnde an. Materialien, die die umwelthygienischen Grenzwerte gemäß Anlage II nicht einhalten, werden nicht angenommen.

Die Materialannahme an der Waage erfolgt auf der Grundlage eines Anlieferungsformulars, das von K+S auf der Basis des Angebotes und vorliegender Unterlagen erstellt wird.

- **Ohne diese formale Anlieferungsfreigabe erfolgt keine Materialannahme.**
Ausgenommen hiervon sind ausschließlich private, barzahlende Kunden (max. 1000 kg pro Lieferung)

Zusätzliche Bedingungen für Schiffsanlieferungen:

Das Schiff muß vor der Beladung von einem vereidigten (Industrie und Handelskammer oder gleichwertig) Eichaufnehmer leer geeicht werden.

Es darf während der Beladung kein Ballastwasser oder Schiffsdiesel aufgenommen werden. Nach vollständiger Beladung des Schiffes ist eine Volleiche aufzunehmen und das ermittelte Gewicht ist auf dem Ladeschein vom Eichaufnehmer einzutragen. Die Eichaufnahme, der Ladeschein mit Angabe der Analysennummer aus der Anlieferungsfreigabe ist vom Schiffsführer vor Beginn der Löscharbeiten an K+S zu übergeben.

Anlieferung allgemein:

Die Anlieferung ist Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr bzw. Freitag 7:00 bis 12.00 Uhr möglich.

In der Zeit vom 1. November bis zum 1. März ist die Anlieferung ab 8.00 Uhr möglich. Darüber hinausgehende Anlieferungszeiten können auf Anfrage vereinbart werden.

Es werden grundsätzlich alle Bodengruppen nach DIN 18196 angenommen:

- Alle Bodengruppen müssen bei der Entladung in einem verdichtungsfähigen Zustand sein (Proktordichte größer oder gleich 97%)
- Bindige Böden (gemischtkörnige Böden mit über 15% Feinkornanteil) müssen zum Zeitpunkt der Entladung eine Konsistenz mit einer Konsistenzzahl größer 0,75 aufweisen.

Die Kantenlänge bei Bauschutt beträgt max. 60 cm inkl. überstehender Bewehrungsstäbe.

Mindestanforderungen zur Abfallcharakterisierung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Probenahme und Analytik gemäß den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" Stand November 2004 bzw. für Bauschutt Stand November 1997 durchzuführen.

Ein Probenahmepunkt ist – bis auf homogene Kleinstmengen – zur abfallcharakterisierenden Beurteilung und daher zur Annahme des Materials zu wenig.
Der Haufwerksbeprobung ist der Vorzug zur „in situ Beprobung“ zu geben.

Tritt in Bereichen des BV gefährlicher Abfall auf, kann die Haufwerksbeprobung zwingend notwendig zur sicheren Abgrenzung der unterschiedlichen Belastungsklassen werden.
Die maximale Haufwerksgröße ist abhängig von der Homogenität, Herkunft und den Vorkenntnissen über die Materialzusammensetzung.
Das Haufwerksinnere ist zu beproben!

Bei der Entnahme von Einzelproben aus Haufwerken sind die kubaturbedingten Mengenverteilungen zu berücksichtigen. Da möglichst die volle Schütthöhe beprobt werden soll, ist von der unteren Hälfte der Kegelhöhe des Haufwerkes mengenmäßig mehr Material zu entnehmen, als von der oberen Hälfte.

Liefert ein Kunde Materialien an,

- über deren Verwertung er mit K+S keine Individualabrede getroffen hat,
- die nicht in Anhang I genannt sind,
- die die Grenzwerte in Anlage II nicht einhalten
- oder lässt er solche Materialien anliefern,

ist K+S berechtigt, diese Materialien zurückzuweisen.

Stellt sich erst nach Annahme der Materialien heraus, dass das Material nicht den Annahmebedingungen entspricht, ist K+S berechtigt, die Materialien auf Kosten des Kunden entweder zurückzusenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Eine **Zwischenlagerung zur ergänzenden Untersuchung** von angelieferten Materialien muß gesondert schriftlich vereinbart werden.

Anhang I

Abfallschlüssel	Bezeichnung des Abfalls
010499	Anhydrit, – Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101306	Bruch aus der Gipsplattenproduktion - Andere Teilchen und Staub
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik – mit Ausnahme der Abfälle, die unter 170106 fallen
170302	Bitumengemische mit Ausnahme der Abfälle, die unter 170301 fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme der Abfälle, die unter 170503 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fallen
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191302	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme der Abfälle, die unter 191301 fallen

Anhang II

zu den Annahmebedingungen der K+S Baustoffrecycling GmbH

Feststoff	Einheit	Boden	Bauschutt
TOC	Masse %	-	-
EOX	mg/kg	10	10
KW	mg/kg	1000 (2000) ²⁾	1000 (2000) ^{2),7)}
BTEX	mg/kg	1	-
LHKW	mg/kg	1	-
PAK n. EPA	mg/kg	30	75 ⁴⁾
Benzo(a)pyren	mg/kg	3	-
PCB	mg/kg	0,5	1
Arsen	mg/kg	150	-
Blei	mg/kg	700	-
Cadmium	mg/kg	10	-
Chrom (ges.)	mg/kg	600	-
Kupfer	mg/kg	400	-
Nickel	mg/kg	500	-
Quecksilber	mg/kg	5	-
Thallium	mg/kg	7	-
Zink	mg/kg	1500	-
Cyanide (ges.)	mg/kg	10	-
Asbestgehalt generell < 0,008 M.-%			
Eluat			
pH-Wert		5,5 bis 12,0	-
el. Leitfähigkeit	µS/cm	2000 ⁵⁾	3000 ⁵⁾
Chlorid	mg/l	100 (1900) ³⁾	150 ⁵⁾
Sulfat	mg/l	200 (1900) ³⁾	600 ⁵⁾
Cyanid (ges.)	µg/l	20	-
Phenolindex ⁶⁾	µg/l	100	100
Arsen	µg/l	60 ⁸⁾	50
Blei	µg/l	200	100
Cadmium	µg/l.	6	5
Chrom (ges.)	µg/l	60	100
Kupfer	µg/l	100	200
Nickel	µg/l	70	100
Quecksilber	µg/l	2	2
Zink	µg/l	600	400

- 1) entfällt
- 2) Der angegebene Zuordnungswert gilt für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf insgesamt den in den Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- 3) Im Einzelfall kann bis zu dem in Klammer genannten Wert abgewichen werden (muss extra vereinbart werden).
- 4) Bei Straßenaufbruch (Bitumengemische 170302) bis max. 25 mg/kg. Asbestgehalt < 0,008 M.-%.
- 5) Für salzbelasteten Boden und Bauschutt entfällt der Grenzwert (muss extra vereinbart werden).
- 6) Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.
- 7) Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurück zu führen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.
- 8) Bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 120 µg/l (muss extra vereinbart werden).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
K+S Baustoffrecycling GmbH

(Stand April 2015)

1. Vertragsinhalt

Für diesen Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt nicht für unsere Annahmebedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

3. Annahme

Die Bedingungen für die Annahme von Material sind in unseren Annahmebedingungen in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlungen sind ohne Abzug fällig 14 Tage nach Rechnungsdatum.

5. Haftung

Wir haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit uns ein Verschulden trifft, und für sonstige Schäden, die auf unserem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen. Im gleichen Umfang haften wir für Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Unsere Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.